



Urteil zu LSG-NRW-2015-004-H

In dem Verfahren

— Antragsteller 1—

und

— Antragsteller 2—

gegen

Landesparteitag der Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

Akademiestr. 3
40213 Düsseldorf

— Antragsgegner —

wegen Anfechtung einer Satzungsänderung und den danach folgenden Abstimmungen auf einem Parteitag,

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter **Olaf B., Melano Gärtner** und **Christian Degen** auf seiner Sitzung am 07.06.2015 entschieden:

- Es wird festgestellt, dass die Akkreditierung eines Nichtmitgliedes zum Landesparteitag 2015.1 rechtswidrig war.
- Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.

I. Sachverhalt

Am 19.04.2015 nahm der Antragsgegner den Satzungsänderungsantrag 019¹ an, durch den die Satzung in der Form ergänzt wurde, dass neben akkreditierten Mitgliedern auch alle Personen im Alter von 10 bis 15 Jahren zum Landesparteitag stimmberechtigt sind, sofern diesem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Diese Satzungsänderung wurde kurze Zeit später umgesetzt, indem mindestens ein Nichtmitglied akkreditiert und ihm Abstimmungsunterlagen ausgehändigt wurden.

Die Antragsteller beantragen, die bezeichnete Satzungsänderung sowie alle nach der erstmaligen Akkreditierung von Nichtmitgliedern getroffenen Beschlüsse für nichtig zu erklären.

¹https://wiki.piratenpartei.de/NRW:Landesparteitag_2015.1/Antr%C3%A4ge/S%C3%84A019

Die Antragsteller tragen vor, dass noch während des Landesparteitages die Satzungsänderung umgesetzt, dies entsprechend in die Landessatzung eingepflegt und auf der Wikiseite² veröffentlicht worden sei und anschließend mindestens einer Person, welche zwischen 10 und 15 Jahre alt war, Abstimmungsunterlagen ausgehändigt worden seien.

Die Auffassung des Antragsteller 2 ist dahingehend, dass durch die Umsetzung der Satzungsänderung Mitgliederrechte auf einem Landesparteitag in dieser Form "verwässert" werden. Weiter sind beide Antragsteller der rechtlichen Auffassung, dass diese Satzungsänderung gegen § 9 Abs. 2 PartG verstößt. Stimmberechtigt zum Landesparteitag dürften auf Grund seiner Eigenschaft als Mitgliederversammlung lediglich Mitglieder sein. Auch die faktische Unbeschränktheit der Anzahl von Nichtmitgliedern, die auf Grundlage einer solchen Satzungsbestimmung an einer Versammlung stimmberechtigt teilnehmen könnten, sei mit dieser grundlegenden Eigenschaft des Parteitags nicht vereinbar.

Der Landesvorstand hat einen Verfahrensvertreter für den Landesparteitag benannt, dieser hat sich für den Antragsgegner jedoch nicht zum Verfahren geäußert und keine Anträge gestellt. Auch wurden keine Einwände zum Sachverhalt selber vorgebracht.

Zusätzlich zu den oben genannten Anträgen beehrte der Antragsteller 2 im Vorfeld eine einstweilige Verfügung, deren Erlass auf der Sitzung vom 26.04.2015 abgelehnt wurde³.

Aufgrund von übereinstimmenden Anträgen beider Antragsteller entschied das Gericht auf gleicher Sitzung, das Verfahren LSG-NRW-2015-005-H mit dem Verfahren LSG-NRW-2015-004-H⁴ zu verbinden und unter letzterem Aktenzeichen fortzuführen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch schriftlichen Befragung der an der Organisation der Versammlung beteiligten Zeugen ■■■, ■■■ (Akkreditierungspiraten), ■■■ (Wahlleiter), ■■■, ■■■ (Versammlungsleiter) und ■■■, ■■■ (Protokollanten).

II. Entscheidungsgründe

Die Anträge sind zulässig, aber in Teilen unbegründet.

1. Zulässigkeit

Die Anträge sind zulässig. Das Landesschiedsgericht ist nach § 11 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 SGO zuständig. Einen Schlichtungsversuch sieht das Gericht nach § 7 Abs. 3 S. 1 Fall 5 SGO als nicht notwendig an.

2. Rechtswidrigkeit der Akkreditierung eines Nichtmitgliedes

Die Akkreditierung eines Nichtmitgliedes zum Landesparteitag war rechtswidrig.

²<http://wiki.piratenpartei.de/wiki/index.php?title=NRW:Satzung&diff=prev&oldid=2415771>

³<http://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/f/f3/LSG-NRW-2015-005-EA-anonym.pdf>

⁴<http://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/c/c4/LSG-NRW-2015-004-H-anonym.pdf>

Stimmberechtigt zu Abstimmungen des Landesparteitags als oberstem Organ des Landesverbandes i.S.d. § 8 Abs. 1 PartG sind nach §§ 9, 10 Abs. 2 PartG grundsätzlich die Mitglieder des Landesverbandes. Einschränkungen sind nur insofern möglich, als das Stimmrecht an die Beitragszahlung gebunden werden kann, § 10 Abs. 2 S. 2 PartG; Stimmrechtseinräumungen für weitere Personenkreise sind nicht vorgesehen. Auch § 9 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 PartG eröffnet keine Möglichkeiten der allgemeinen Stimmrechtseinräumung für Nichtmitglieder, da schon der Parteitag nicht in Form einer Vertreterversammlung stattfindet. Selbst im Falle einer Zulässigkeit der Erweiterung durch diese Bestimmungen müsste die zu akkreditierende Person ein Amt aus einer Wahl erlangt haben, weiterhin müsste das Stimmgewicht der so zu akkreditierenden Personen auf höchstens ein Fünftel der satzungsmäßigen Mitglieder des Organs begrenzt werden, § 9 Abs. 2 Hs. 2 PartG

Das Verbot der Stimmrechtseinräumung an Nichtmitglieder lässt sich auch schon aus dem innerparteilichen Demokratieprinzip nach § 21 Abs. 1 S. 3 GG herleiten. Grundlegender Teil dieses Prinzipes ist die Willensbildung durch die Mitglieder der Partei bzw. des jeweiligen Gebietsverbandes.

Mitgliederversammlungen dienen schlussendlich dieser Willensbildung und nach § 10 Abs. 1 S. 1 PartG können nur Mitgliedern die Mitgliedschaftrechte eingeräumt werden, die Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts sind.⁵

3. Keine Rechtswidrigkeit der Satzungsbestimmung

Die angefochtene Satzungsbestimmung verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.

Die Satzungsbestimmung ist derart formuliert, dass eine Stimmberechtigung für Nichtmitglieder nur gegeben ist, wenn diesem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, § 6a Abs. 1 S. 3 Landessatzung ("[...] es sei denn gesetzliche Bestimmungen stehen dem entgegen"). Wie oben ausgeführt stehen dieser Stimmberechtigung in jedem Fall gesetzliche Bestimmungen entgegen, weshalb die Stimmrechtseinräumung nie Wirkung entfalten kann. Durch die genannte Einschränkung verstößt die Bestimmung jedoch nicht gegen die Satzung der Bundespartei, das Parteiengesetz oder andere höherrangige Normen.

4. Keine Nichtigkeit nachfolgender Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen, die nach der Akkreditierung eines Nichtmitgliedes stattfanden, sind nicht auf Grund der möglichen Teilnahme dieser Person nichtig.

Aus § 10 Abs. 2 Satz 1 PartG ergibt sich für das einzelne Mitglied ein Rechtsanspruch darauf, dass Beschlüsse des Parteitags nicht durch die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen verfälscht werden. Dieser Anspruch kann nach § 8 Abs. 1 S. 1 SGO durch Anfechtung der betroffenen Abstimmungen durchgesetzt werden⁶.

Der Antrag ist jedoch unbegründet. Ausweislich der Beweiserhebung durch Zeugenbefragung und der Behauptungen der Antragsteller wurde lediglich eine nicht stimmberechtigte Person auf Grund der an-

⁵Ipsen (Hrsg.), in: C.H. Beck Verlag; ParteienG, § 10, Rn. 10

⁶BSG 2013-05-06-2

gefochtenen Satzungsbestimmung akkreditiert. Ebenfalls ausweislich der Zeugenaussagen von Versammlungs- und Wahlleitung, denen die Antragsteller nicht widersprochen haben, gab es keine Abstimmungen, deren Ergebnis sich durch ein anderes Abstimmungsverhalten oder die (Nicht-)Teilnahme einer geringen Anzahl an Personen verändert hätte. Somit kann nicht von einer Verfälschung durch die Teilnahme von Nichtmitgliedern ausgegangen werden.

5. Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in einer Partei wird nach PartG wiederum nicht an ein Mindestalter oder an die deutsche Staatsbürgerschaft geknüpft. Analog regeln die Parteien in Sachen Volljährigkeit und deutsche Staatsangehörigkeit dieses in Hinblick auf § 2 Abs. 1 S. 1 PartG. Trotzdem bleibt es den Parteien selber überlassen in ihren Satzungen das Eintrittsalter speziell zu regeln.⁷ Lediglich die Beitrittserklärung zwischen Aufnahmebewerber und Partei, die einer übereinstimmenden Willensbekundung verlangt⁸, ist bei Aufnahmen von Minderjährigen hingegen darauf zu achten, dass die Einwilligung zum Eintritt vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet wird.⁹

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 13 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGO steht gegen dieses Urteil jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu, die binnen 14 Tage nach Erhalt des Urteils inklusiver Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@piraten-bsg.de

einzureichen und zu begründen ist. Der Berufungsschrift ist dieses Urteil beizufügen.

⁷Lenski, in: Nomos PartG § 10 Rn 7

⁸Vgl statt aller Ipsen, in: ders PartG, § 10 Rn 8; Morlok, FS Knöpfle, 231 (245).

⁹<http://dejure.org/gesetze/BGB/107.html>

IV. Hinweise zur Kommunikation

Das Landesschiedsgericht wird auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes elektronische Kommunikation ausschließlich verschlüsselt abwickeln. Im Falle ausgehender E-Mails wird dabei ein PGP-Schlüssel des Empfängers verwendet. Die Parteien werden aufgefordert, dem Landesschiedsgericht den Fingerabdruck ihres Schlüssels mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verwendet das Landesschiedsgericht einen auf einem öffentlichen Schlüsselservers anhand der E-Mail-Adresse gefundenen Schlüssel. Ist keine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit einer Partei möglich, werden ihr Schriftstücke postalisch zugestellt.

Olaf B.
Berichterstatter

Melano Gärtner

Christian Degen